OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351071/2/Py/PP

Datum:
Linz, 8. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. C.N., vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. H.H., X, K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juni 2021, GZ: BHKISO-2021-5354/14-HO, betreffend die Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2021, GZ: BHKISO-2021-5354/14-HO, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim ab 23. Februar 2021 80 % seines Einkommens (lt. Einkommensteuerbescheid 2019) sowie 80 % des Pflegegeldes, das ist ein Beitrag von derzeit 3.413,40 Euro im Monat, zu entrichten hat.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2021, GZ: BHKISO-2021-5354/13-HO, Wohnen im Landespflege- und Betreuungszentrum S. C., X, G., gewährt wurde. Der Bf beziehe Einkommen laut Einkommensteuerbescheid 2019 sowie Pflegegeld in Stufe 3 in Höhe von 466,80 Euro, woraus sich nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. ChG iVm § 1 und § 9 der Oö. ChG-Beitragsverordnung der angeführte Beitrag ergibt.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seines Erwachsenenvertreters erhobenen Beschwerde wird vorgebracht, dass der Bf im Jahr 2017 aufgrund einer Alkoholerkrankung dazu gedrängt wurde, seine Apotheke zu verpachten, woraus er Einkünfte in Höhe von 10.000 Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer lukriert. Lediglich aufgrund der Verpachtung bezieht er in absoluten Zahlen ein erhebliches Einkommen, bei einem Verkauf der Apotheke im Jahr 2017 würde ein solches nicht vorliegen sondern allenfalls eine Erwerbsunfähigkeitspension sowie Pflegegeld.

Wirtschaftlich betrachtet könne der Bf mit diesem Einkommen kaum seine Verbindlichkeiten bedienen, zumal vereinbarungsgemäß aufgrund einer Nebenvereinbarung zum Pachtvertrag lediglich monatlich ein Nettobetrag von 2.000 Euro an den Bf ausbezahlt wird. Aus diesem Restbetrag sind laufende Kosten und insbesondere Steuer- und Gebührennachzahlungen zu leisten, sodass diese Beträge praktisch aufgebraucht sind. Unter Hinweis auf den Antrittsbericht des Erwachsenenvertreters zur persönlichen und sozialen Situation des Betroffenen, zur wirtschaftlichen Situation sowie zur Einkommens- und Vermögenssituation führt der Bf weiter aus, dass der Verkauf der Apotheke aus wirtschaftlichen Gründen geplant sei wodurch die Pachteinnahmen wegfallen und unter Abzug aller Schulden ein noch nicht bekannter Betrag im Vermögen des Bf verbleibt. Im Zuge dessen wird auch die Erwerbsunfähigkeitspension beantragt, sodass dieser künftig an Einkommen lediglich Erwerbsunfähigkeitspension sowie Pflegegeld beziehen wird, wodurch der Bf aller Voraussicht nach wirtschaftlich besser gestellt ist als heute. Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG sind die Bestimmungen zur Berechnung des Kostenbeitrages zur Hauptleistung dann nicht anzuwenden, wenn dies im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden oder zu

besonderen Härten führen würde. Genau dies ist gegenständlich der Fall, zumal der gegenständlich vorgeschriebene Wohnbetrag in Höhe von 3.413,40 Euro pro Monat vom Bf effektiv aus dessen Einkommen auf Grundlage der bestehenden Vertragslage nicht bezahlt werden kann, dessen wirtschaftliche Existenz gefährdet würde und ihn an die Grenze der Zahlungsunfähigkeit bringen würde.

Es ist daher im vorliegenden Fall nicht das steuerliche Einkommen als Bemessungsgrundlage zur Beitragsvorschreibung heranzuziehen, sondern sind die aktuell gültigen vertraglichen Einschränkungen sowie die Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des offenen Kredits einkommensmindernd zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass aktuell kein Kostenbeitrag, jedenfalls aber kein Betrag, welcher über 80 % des Pflegegeldes bzw. über jenen nach den §§ 3ff der Oö. ChG-Beitragsverordnung hinausgeht, vorgeschrieben werden darf.

3. Mit Schreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1. Dem Bf, geb. x, wurde aufgrund seines Antrages vom 9. Februar 2021 ab 23. Februar 2021 mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2021 Wohnen im Landespflege- und Betreuungszentrum S. C., X, G., in Form von vollbetreutem Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG zuerkannt.

Die Kosten für die gewährte vollbetreute Wohnleistung im Landespflege- und Betreuungszentrum S. C. belaufen sich monatlich auf 3.702,93 Euro.

Der Bf bezieht monatlich Pflegegeld der Stufe 3 in Höhe von 466,80 Euro sowie laut Antrittsbericht des mit Beschluss des BG Kirchdorf vom 8. Februar 2021, GZ: 1 P 3/21x-9, bestellten Erwachsenenvertreters ein Einkommen aus der Verpachtung der Apotheke W. in Höhe von monatlich 10.000 Euro netto zzgl. 10 % Gewinnanteil.

Zudem weist der Antrittsbericht des Erwachsenenvertreters unbewegliches Vermögen in Form der Grundstücksparzelle x/8, EZ X, mit der Adresse X in L. im Ausmaß von 336 m² sowie die verpachtete Apotheke W. mit einem Apothekenwert inklusive Anlagevermögen von ca. 3,1 Mio. Euro sowie Sparvermögen von über 40.000 Euro auf.

Als Verbindlichkeiten ist ein Kredit bei der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank in Höhe von 312.785,85 Euro, ein Haftungskredit für Bankgarantie bei der Österreichischen Apothekerkammer von 24.849 Euro sowie offene Verbindlichkeiten gegenüber der Pächterin der Apotheke in Höhe von 248.558,07 Euro ausgewiesen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008 idF LBGl. Nr. 82/2020, ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG kommt als Maßnahme nach Abs. 1 die Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform aufgrund der Beeinträchtigung nicht möglich ist, in Betracht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG haben der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG kann als Beitrag gemäß Abs. 1 insbesondere das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen herangezogen werden.

Gemäß § 20 Abs. 6 Oö. ChG hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018 idF LGBl. Nr. 143/2021 hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

§ 1 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung bestimmt, dass solange Einkommen vorhanden ist, daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten ist, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Oö. ChG-Beitragsverordnung ist, sofern das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro beträgt, der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung sind die Beiträge nach den §§ 3ff zu leisten, wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Oö. ChG errechnet sich der Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG bei der Gewährung der Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

5.2. Der Bf macht in seiner Beschwerde unter näherer Darlegung der Einkommensverhältnisse sowie seiner Verbindlichkeiten das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 20 Abs. 1 Oö. ChG geltend.

Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach § 20 Abs. 1 leg. cit. hat nach dem Willen des Gesetzgebers zur Voraussetzung, dass dies im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen nicht gefährdet und zu keinen besonderen Härten führt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 14.02.2022, Ra 2020/10/0118) bedarf es einer Beschäftigung mit der – gesamten – finanziellen Situation des Menschen mit Beeinträchtigung, um beurteilen zu können, ob sich die Vorschreibung eines Kostenbeitrags im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG als

zulässig erweist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der oberösterreichische Landesgesetzgeber gemäß § 7 Abs. 7 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, Leistungen der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende festlegt und damit zum Ausdruck bringt, dass diese volljährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger einen Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in Höhe von 156,47 Euro monatlich aufweisen.

Als Einkommen gilt die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung gelten die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Das Einkommen ist dabei durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlage Kalenderjahr nachzuweisen.

Der belangten Behörde wurden die Lohndaten aus dem Jahr 2019 vorgelegt, auf denen die belangte Behörde ihre Einkommensberechnungen gestützt hat. Die vom Bf bekannt gegebenen Einkommensdaten aus dem Jahr 2020 legen ein monatliches Einkommen aus dem Pachtvertrag in Höhe von 10.000 Euro dar.

Die belangte Behörde führt im Vorlageschreiben aus, dass bei der verfahrensgegenständlichen Vorschreibung bereits aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Annahme eines Einkommens in dieser Höhe abgesehen würde, da dies aus Sicht der Behörde eine besondere Härte darstellen würde. Vielmehr wurde unter Zugrundelegung der Einkommensdaten aus dem Jahr 2019 von der belangten Behörde eine Berechnungsgrundlage für den Betrag aus Einkommen in Höhe von 3.800 Euro als angemessen angesehen, womit sich neben dem Beitrag aus Pflegegeld ein Beitrag aus Einkommen in Höhe von 3.040 Euro ergibt.

Im Hinblick auf die bereits zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die gesamte wirtschaftliche Situation des Hilfeempfängers einer Bewertung zu unterziehen ist und der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass volljährigen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger einen Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in Höhe des in § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG festgelegten Richtsatzes von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende - d.s. derzeit 156,47 Euro monatlich - aufweisen, ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die dargestellte gesamtwirtschaftliche Situation des Bf nicht von einer besonderen Härte im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG auszugehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 14.02.2022, Ra 2020/10/0118). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny